



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**



– **Amtsblatt** –

71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 31. AUGUST 2016

NR. 18

STÄDTEREGION AACHEN

**Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung
des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach
in Monschau vom 7. Juni 2016**

Die Verbandsversammlung hat am 1. Juni 2016 die 5. Änderung der Satzung des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 7 der Satzung des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach vom 28. Januar 1982 (Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Aachen, Nr. 6, 1982, S. 23) beschlossen:

§ 1

In § 1 wird *Kreis Aachen* durch *StädteRegion Aachen* ersetzt.

§ 2

In § 3 Abs. 4) entfallen die beiden letzten Sätze: *Außerdem kann er Ver- und Entsorgungsanlagen planen, errichten und betreiben. Er kann ferner Aufgaben im Bereich von Eigenbetrieben nach EigVO seiner Mitglieder übernehmen.*

§ 3

In § 3 werden die Absätze 5) und 6) wie folgt ergänzt:

- 5) Der Verband kann im Gebiet der Verbandsmitglieder unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW Rufbereitschaft für Dritte und in dieser die Aufnahme von Arbeit auf Abruf übernehmen, sofern diese ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben oder kommunale Unternehmen sind, an denen mindestens ein Verbandsmitglied beteiligt ist, soweit der Umfang der Betätigung nur einen unwesentlichen Anteil an den Verbandsaufgaben nach Abs. 1 bis Abs. 4 umfasst.
- 6) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Verband des Eigenbetriebes „Wasserwerk des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach“.

§ 4

In § 6 Abs. 1) werden die Wörter *Statistisches Landesamt*

durch die Wörter *Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt für Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)* ersetzt.

§ 5

In § 6 Abs. 3) wird *Amtszeit* durch *Wahlzeit* und *Amtsantritt* durch *Zusammentritt* sowie den *Stellvertreter* durch die *Stellvertreter* ersetzt.

§ 6

§ 6 Abs. 4) wird wie folgt geändert:

- 4) Die Verbandsversammlung wird nach der Neuwahl der Vertretungen der Mitgliedsgemeinden von dem bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Sie wählt sodann zu Beginn der ersten Sitzung nach Neuwahlen in den Mitgliedsgemeinden aus ihrer Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Stellvertreters wird der jeweilige Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers nach dem gleichen Verfahren gewählt. Auf das Wahlverfahren finden im Übrigen die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung.

§ 7

§ 6 Abs. 5) wird wie folgt geändert:

- 5) Die Verbandsversammlung kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für den Stellvertreter.

§ 8

In § 7 werden die Absätze 1) bis 3) wie folgt geändert:

- 1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die in entsprechender Anwendung der GO

NRW nicht übertragen werden können oder ein oder mehrere Mitglieder des Verbandes betreffen. Im Übrigen entscheidet sie, soweit nicht nach Maßgabe dieser Satzung die Beschlussfassung dem Betriebsausschuss vorbehalten ist, auf ihn übertragen wird oder der Verbandsvorsteher oder die Betriebsleitung zuständig sind. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebs- und Wasserversorgungssatzungen sowie der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Wasserversorgung (ZVB-Wasser) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
 3. Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 5. Festsetzung von Umlagen und Kapitaleinlagen
 6. Übernahme von Bürgschaften
 7. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
 8. Festsetzung der Bedingungen für die Übernahme von Wasserver- und Entsorgungsanlagen
 9. Beteiligung an anderen Unternehmen der Wasserver- und Entsorgung
 10. Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleitung und der stellvertretenden Betriebsleitung
 11. Entlastung des Verbandsvorstehers
 12. Festsetzung privatrechtlicher Entgelte
 13. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 EUR netto übersteigt
 14. Rückzahlung von Eigenkapital an den Verband
 15. Übertragung von Wasserversorgungsanlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung oder wesentlicher Teile davon
 16. Änderung der Aufgaben des Verbandes
- 2) Die Verbandsversammlung wählt:
1. die Mitglieder des Betriebsausschusses
 2. den Verbandsvorsteher aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder
- 3) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen. Dies gilt entsprechend für den Stellvertreter.

§ 9

In § 8 Abs. 2) letzter Satz wird *eine* durch *diese* ersetzt.

§ 10

In § 8 Abs. 3) wird § 35 GO.NW. durch § 50 GO NRW ersetzt.

§ 11

In § 8 Abs. 4) werden 1. und 4. wie folgt geändert:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung (mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Aufgaben)
4. Beteiligung an anderen Unternehmen der Wasserver- und Entsorgung

§ 12

In § 8 Abs. 5) wird 1. wie folgt geändert:

1. Eine Änderung der Aufgaben des Verbandes oder die Rückzahlung von Eigenkapital an den Verband muss einstimmig beschlossen werden.

§ 13

In § 8 Abs. 5) 2. wird hinter dem Wort *Verbandsgebietes* ein *Komma* ergänzt.

§ 14

In § 8 Abs. 5) wird 3. wie folgt geändert:

3. Soweit Beschlüsse nach Absatz 4 gleichzeitig eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedeuten, müssen diese einstimmig beschlossen werden.

§ 15

§ 9 wird wie folgt geändert:

- 1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung fest.
- 2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr zusammen. Sie ist auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Mitgliedsgemeinde unverzüglich einzuberufen; die zur Beratung zu stellenden Gegenstände sind anzugeben.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Werktage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 4) Die Tagesordnung kann bis drei Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind zu übersenden. Änderungen und Ergänzungen, die von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Mitgliedsgemeinde bis drei Werktage vor der Sitzung in schriftlicher Form, unter Angabe der Gründe, vorgelegt werden, sind unter Beachtung des in Satz 1 geregelten Verfahrens in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 5) Die Sitzung leitet der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt in entsprechender Anwendung des § 51 GO NRW die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Soweit der Vorsitzende der Verbandsversammlung selbst zur Sache sprechen will, soll er für diese Zeit den Vorsitz abgeben.
- 7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich. § 48 GO NRW findet entsprechende

Anwendung. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten
 2. Liegenschaftsangelegenheiten
 3. Auftragsvergaben
 4. Einzelfälle in Vertragsangelegenheiten nach AVB-WasserV und ZVB-Wasser
 5. Alle Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lässt.
- 8) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und des Verdienstausfalles. Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW - EntschVO - findet entsprechende Anwendung.

§ 16

§ 10 wird wie folgt geändert:

- 1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt; Sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.
- 2) Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers ist identisch mit seiner Wahlzeit als Bürgermeister. Nach Ablauf seiner Wahlzeit übt der Verbandsvorsteher sein Amt bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstehers aus.
- 3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Betriebssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.
- 4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und der Betriebsleitung zu unterzeichnen. § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW gelten entsprechend.
- 5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch schriftliche Dienstanweisung die Geschäftsverteilung in der Betriebsleitung. Die Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Betriebsleitung und der stellvertretenden Betriebsleitung, werden von ihm im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert und entlassen.

§ 17

In § 11 wird *NW* durch *NRW* ersetzt.

§ 18

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Betriebsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung bildet einen Betriebsausschuss. Auf diesen finden die Vorschriften für die Verbandsversammlung entsprechend Anwendung. Für die Wahlzeit gilt § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Weitere Bestimmungen enthält die Betriebssatzung.

§ 19

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Dies gilt entsprechend für die stellvertretende Betriebsleitung.
- 2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.
- 3) Die Geschäftsverteilung in der Betriebsleitung regelt der Verbandsvorsteher mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch schriftliche Dienstanweisung.
- 4) Näheres über die Aufgaben und die Stellung der Betriebsleitung bestimmt die Betriebssatzung.

§ 20

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband kann Stellen der Betriebsleitung mit hauptamtlichen Beamten und Arbeitnehmern besetzen und nach Bedarf Arbeitnehmer für den Betrieb der Verbandsanlagen und für die Verwaltung einstellen.

§ 21

In § 16 Abs. 1) 1. wird *KAG NW* durch *Kommunalabgabengesetzes NRW* ersetzt.

§ 22

In § 21 Abs. 3) wird *Oberkreisdirektor* durch *Städteregionsrat der StädteRegion* ersetzt.

§ 23

§ 21 Abs. 4) wird wie folgt geändert:

- 4) Vor der Auflösung des Zweckverbandes ist ein einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung über die Aufgabe der Versorgungsaufgabe herbeizuführen.

§ 24

§ 22 wird wie folgt geändert:

§ 22

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes werden bis zum 31. Dezember 2016 in den Ausgaben

- a) Dürener Nachrichten
- b) Dürener Zeitung
- c) Eifeler Zeitung
- d) Eifeler Nachrichten
- e) Kölnische Rundschau, Eifelausgabe

vollzogen.

Die Bekanntmachungen des Verbandes werden ab dem 1. Januar 2017 durch Bereitstellung im Internet auf www.wasserwerk-perlenbach.de für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den Ausgaben

- a) Dürener Nachrichten
- b) Dürener Zeitung
- c) Eifeler Zeitung

- d) Eifeler Nachrichten
e) Kölnische Rundschau, Eifelausgabe
hingewiesen.

Falls die satzungsmäßige Veröffentlichung nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung in den Rathäusern der Verbandsmitglieder.

§ 25

Nach § 22 wird folgender Paragraph 23 eingefügt:

§ 23

Sprachform

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Männer und Frauen.

§ 26

Die vorstehende Änderung der Satzung des WVZV Perlenbach tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach in ihrer Sitzung am 01.06.2016 beschlossene 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 204, SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungen sind entsprechend § 20 Abs. 2 GkG NRW anzeigepflichtig.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Aachen, den 11.08.2016

*Der Städteregionsrat
der StädteRegion Aachen
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde
i.V. Axel Hartmann*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs.1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Bußgeldbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bußgeldbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Bußgeldbescheid vom 30.05.2016,
Aktenzeichen: 3406.20026311,
an Herrn Hans-Georg Loenißen,
zuletzt wohnhaft: Am Steinhaus 2, 52146 Würselen.**

Der Bußgeldbescheid befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen. Dort kann er von (der/dem) Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 17.08.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung vom 10.08.2016,
Aktenzeichen 70353,
an Ali DADASHOV,
zuletzt wohnhaft: Gasborn 9, 52062 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 19.08.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt

der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Schreiben vom 02.06.2016,
Aktenzeichen: A 36.2.3/ham,
an Herrn Robert Benz, e,
zuletzt wohnhaft: Schaesbergerweg 49,
6415 AC Heerlen, Niederlande.**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 26.08.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Schreiben vom 25.08.2016,
Aktenzeichen: A 36.2.3/grz,
an Herrn Justin Kadima,
zuletzt wohnhaft: Pontstraße 128, 52062 Aachen**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 25.08.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Stadtbezirk Kornelimünster/Walheim vom 15.02.2016

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Stadtbezirk Kornelimünster/Walheim vom 15.02.2016 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Am 15.02.2016 wurde aufgrund des Ausbruchs der anzeigepflichtigen Bienenseuche Amerikanische Faulbrut im Stadtbezirk Kornelimünster/Walheim eine Allgemeinverfügung mit umfangreichen Sperrmaßnahmen für Bienenhaltungen erlassen. In der Folge der amtlichen Bekämpfung wurden im August 2016 die letzten Aufhebungsuntersuchungen vorgenommen. Die Proben wurden mit negativem Ergebnis auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut untersucht. Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist nunmehr erloschen.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388), wird die angeordnete Schutzmaßnahme aufgehoben.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, einzulegen.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei einem Widerspruch können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zur Allgemeinverfügung eventuell auch ohne Widerspruchsverfahren geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Widerspruchsfrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Würselen, den 24.08.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 31 vom 08. August 2016, Seiten 308 u. 309, lfd. Nr. 31 ist die Modifizierung der „6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverband“ veröffentlicht worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Aachen, den 26.08.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*